



## VERGÜTUNGSSÄTZE FÜR GASTVORTRÄGE

Für die Vergütung von Gastvorträgen gelten nachfolgende Beträge als Grundsatzvorgabe. Ausnahmen sind möglich, müssen aber bei der Beantragung eines Vertrages über Gastvortrag explizit begründet und mit z.B. Bewilligungen von Drittmittelgebern belegt werden.

Ein Honorar kann in Anlehnung folgender Vorschriften gezahlt werden:

Verwaltungsvorschrift über Unterrichtsvergütungen (UVergVwV):

Gastvorträge werden in der Regel in Sonderveranstaltungen, wie Tagungen, Kongressen oder ähnlichem, gehalten.

Die UVergVwV enthält unter Ziffer 2 folgenden Wortlaut:

„Bei Sonderveranstaltungen kann für einen Einzelvortrag mit einer Vortragsdauer von mindestens eineinhalb Stunden (90min) ein Honorar bis zur Höhe von

€ 325 [ab 01.11.2024]

€ 343 [ab 01.02.2025]

gewährt werden.“

Bei der Berechnung des Zeitumfangs des Vortrages bzw. der Berechnung des Honorars sind Vor- und Nachbereitungszeiten bereits mit abgegolten und können nicht zusätzlich vergütet werden (Ziffer 2.3 der Unterrichtsvergütungsverordnung).

### **Reisekostenerstattung und Formulare**

Sollen bei einem Gastvortrag lediglich die Reisekosten erstattet werden, so sind hier die tatsächlich angefallenen Kosten (ohne Tagegeld) vergütungsfähig. Hierfür reicht das einfache Formular „Vereinbarung über Gastvortrag – ohne Honorar/nur Reisekosten“ aus. Eine Beteiligung durch das Dezernat Personal ist hier nicht erforderlich.

Werden Reisekosten pauschal vergütet, so ist das Standardformular „Vertrag Gastvortrag“ zu verwenden und die Personalabteilung, Abt. 5.1 beim Vertragsabschluss zu beteiligen.